VERORDNUNG (EWG) Nr. 3070/76 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1976

zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/76 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen eine Ausgleichsabgabe erhoben, wenn der um den Zoll erhöhte Angebotspreis frei Grenze für diese Erzeugnisse unter dem Referenzpreis dieser Erzeugnisse liegt. Die Ausgleichsabgabe entspricht dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem um den Zoll erhöhten Angebotspreis frei Grenze.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2925/76 der Kommission vom 1. Dezember 1976 wurden die vom 16. Dezember 1976 bis 15. Dezember 1977 gültigen Referenzpreise festgesetzt (3).

Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird für sämtliche Einfuhren an Hand der verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze ermittelt. Diese Angaben sind in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Angebotspreise frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3059/76 (5), im einzelnen festgelegt.

Die Angebotspreise frei Grenze werden nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt. Nicht berücksichtigt werden dabei Informationen über Angebote, die insbesondere wegen der geringen Menge, auf die sie sich beziehen, wirtschaftlich keine Auswirkung auf den Markt haben.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 müssen die ermittelten Preise angepaßt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft oder für ein Erzeugnis gelten, das dem Erzeugnis entspricht, dessen Orientierungspreis für die Festsetzung des Referenzpreises maßgebend war.

Die Ausgleichsabgabe für ein Erzeugnis ist je Grad/Hektoliter oder je Hektoliter festzusetzen, je nachdem, ob der Referenzpreis für das betreffende Erzeugnis je Grad/Hektoliter oder je Hektoliter festgesetzt worden ist.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn eine erhebliche Abweichung des Angebotspreises frei Grenze festgestellt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 644/75 der Kommission vom 12. März 1975 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben im Sektor Wein (6) ist aufzuheben.

Die Anwendung aller vorgenannten Bestimmungen führt bei den der Kommission gegenwärtig vorliegenden Angaben zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe in nachstehender Höhe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die für den Weinsektor festgesetzten Ausgleichsabgaben sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 644/75 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1976 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 25. 11. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1976, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsabgabe
ex 20.07 A I und B I	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	
	— weiß	0,19 RE/potentieller Alkoholgrad/hl (1) (2)
	— andere	0,21 RE/potentieller Alkoholgrad/hl (1) (2)
ex 22.05 C	Rotwein und Roséwein	0,22 RE/vorhandener Alkoholgrad/hl
ex 22.05 C	Weißwein :	
	— unter der Bezeichnung der Rebsorte Riesling oder Sylvaner	0 RE/hl (3)
	— andere	0,20 RE/vorhandener Alkoholgrad/hl
ex 22.05 C	Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 a) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs . . .	0 RE/Gesamtalkoholgrad/hl
ex 22.05 C	Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs	0 RE/vorhandener Alkoholgrad/hl
ex 22.05 C	Likörwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 c) von Kapitel 22 des Gemeinsamen Zolltarifs	
	— für die Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als Erzeugnissen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Garantien	0 RE/vorhandener Alkoholgrad/hl
	— andere	1,5 RE/vorhandener Alkoholgrad/hl

(1) Bei griechischen Erzeugnissen mit einer Warenverkehrsbescheinigung A G I gilt die Ausgleichsabgabe *nur für Traubenmost* unter Ausschluß von Traubensaft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1977 entfällt die Ausgleichsabgabe gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 auf die in das Vereinigte Königreich und nach Irland getätigten Einfuhren von Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, der in den beiden Ländern zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt ist, für die die Verwendung einer zusammengesetzten und das Wort „Wein" enthaltenden Bezeichnung zugelassen werden kann.

(3) Für eine Freistellung von der Ausgleichsabgabe muß die Bezeichnung Riesling oder Sylvaner auf dem Dokument V I 1 angegeben sein.